

Mitteilung des Senats

vom 31. August 1906.

Verkauf eines hinter der Rolandmühle belegenen Grundstücks.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußnahme hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Die Rolandmühle am Holz- und Fabrikenhafen hat zur Verbesserung ihrer Gleisverbindung, die dem wachsenden Verkehr der Mühle im letzten Winter nicht mehr genügte, den Antrag gestellt, einen zweiten Gleisanschluß auf der Nordseite der Mühle einzurichten.

Bei der speziellen Bearbeitung dieser Gleisanlage und der Erweiterung der Fabrik in Ausnutzung des der Mühle im Anfang dieses Jahres verkauften Grundstücks (Verhdlgn. 1906 S. 36, 65, 66) hat sich herausgestellt, daß es für die Rolandmühle erforderlich sei, einen weiteren im Staatsbesitz befindlichen Landstreifen zu erwerben, da ohne diesen die Gleisanlage und die Fabrikenerweiterung nicht sachgemäß ausgebildet werden können. In dem anliegenden Plan sind die projektierten Gleise in grün eingezeichnet; die zu erwerbende Fläche ist grün gestrichelt und mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet; sie hat eine Größe von za. 750 qm und gehört nicht zu dem Areal, zu dessen Vergebung zu Erbbaurecht die Deputation nach den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgererschaft von 1902 ermächtigt worden ist.

Der auf der Nordseite der Fabrik anzulegende neue Gleisanschluß zieht eine Verschiebung der dortigen Gleise nach sich und bedingt die Anlage einer Futtermauer, die in dem Plan zwischen e—f in rot dargestellt ist. Es wird dadurch eine gestrecktere Form der großen Gleisgruppe am Hafenkopf, ferner aber auch eine Vergrößerung der verfügbaren, dem Staate gehörigen, am Hafen belegenen Flächen von za. 1800 qm erreicht. Durch die Futtermauer wird insbesondere eine Schädigung des bebaubaren Streifens zwischen dem Bahnareal und der daneben laufenden Straße (g—h des Lageplans) vermieden.

Die Kosten für die Verschiebung der dem Staate gehörenden Gleise betragen 6500 M. und für die Futtermauer 11000 M., zusammen 17500 M. Auf diese Änderungen und Erweiterungen findet der § 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Anlage, Bedienung und Unterhaltung von Anschlußgleisen Anwendung, wonach, je nachdem das Bedürfnis solcher Änderungen und Erweiterungen allein in den Verhältnissen des Anschlusses oder allein in denen der Hauptbahn begründet ist, dem Anschlußinhaber die erwachsenden Kosten entweder ganz oder nur insoweit zur Last fallen, als sie zu dem durch die Änderung der Hauptbahn notwendigen Umbau der Anschlußanlage erforderlich werden, wogegen die Kosten unter angemessener Verteilung gemeinschaftlich getragen werden sollen, wenn und soweit das Bedürfnis ein gemeinschaftliches ist.

Da dem Staate aus den Änderungen der Gleisanlagen Vorteile erwachsen, die in einer günstigeren Gleisentwicklung und in einer Vergrößerung seiner nutzbaren Flächen am Hafen bestehen, das Interesse an den Änderungen daher ein gemeinschaftliches ist, so ist mit der Rolandmühle über die gemeinschaftliche Tragung der Kosten der Gleisverschiebung und der Futtermauer verhandelt. Die Rolandmühle hat sich mit der Tragung der Hälfte der Gesamtkosten einverstanden erklärt, die andere Hälfte (8750 M.) ist auf den Fonds „Hafen in der Waller Gemeinde“ zu verrechnen, bei dem noch hinreichende Mittel verfügbar sind. Außerdem hat die Rolandmühle ihre Anschlußgleise selbst zu bezahlen und muß ferner noch die Miete

für die dadurch beanspruchten Flächen entrichten, soweit die Gleise auf Staatsgrund liegen.

Was den Verkauf des Landstreifens von za. 750 qm betrifft, so wird ein Preis von 24 M. pro Quadratmeter einzusetzen sein, wie er zu Anfang dieses Jahres für das anstoßende oben erwähnte Grundstück auf den Bericht der Deputation von Senat und Bürgerschaft genehmigt ist.

Die Deputation beantragt:

sie zum Verkauf des bezeichneten Grundstücks von za. 750 qm Größe an die Rolandmühle zum Preise von 24 M. für das Quadratmeter zu ermächtigen.

Bremen, den 31. August 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Arng.**

Mitteilung des Senats

vom 4. September 1906.

Moltkedenkmal.

Nachdem die Bürgerschaft am 28. September 1904 (Verhdlg. S. 903) den Anträgen des Senats vom 26. August 1904 (Verhdlg. S. 829) zugestimmt hatte, hat der Senat im November 1904 zu Mitgliedern der Kommission für die Auswahl der zum Wettbewerb um das Denkmal aufzufordernden Bildhauer und für das Preisrichteramt über die eingehenden Entwürfe außer seinen Kommissaren, den damaligen Herren Bürgermeistern Barthausen und Pauli und Herrn Senator Marcus, die Herren Arthur Fitger, Professor Lichtwark in Hamburg, Bernhard Looße, Direktor Dr. G. Pauli, Architekt Joh. G. Poppe und Bildhauer Tuailon in Berlin bestellt, die sämtlich den Auftrag angenommen haben. Über die von diesen getroffene Auswahl der zum Wettbewerb einzuladenden deutschen Bildhauer, über diesen Wettbewerb selbst und über die Ergebnisse des über die eingeleiteten Entwürfe abgehaltenen Preisgerichtes ist so ausführlich in dem beifolgenden von Professor Lichtwark verfaßten Berichte der Kommission berichtet worden, daß sich der Senat weiterer Mitteilungen hierüber enthalten kann.

Das Ergebnis geht dahin, daß sich die Kommission für ein Hochrelief entschieden hat, das den Feldmarschall zu Roß darstellt und an der westlichen Außenmauer des Nordturms der Unser Lieben Frauenkirche angebracht werden soll. Dafür hatte der Professor Hahn, ein namhafter Münchener Bildhauer, die beifolgende Zeichnung eingereicht und durch eine weitere, gleichfalls beifolgende Zeichnung veranschaulicht, wie sich das Kunstwerk in die Umgebung des Platzes einfügt.

Gegen die der Reiterfigur im einzelnen zu gebende Gestaltung sind laut dem Bericht von zwei Mitgliedern der Kommission Einwendungen erhoben worden. Die Mehrheit hat sich, wie die Kommission mitteilt, durch diese Einwendungen nicht bestimmen lassen, von ihrer Entscheidung zurückzutreten, sondern sich dabei beruhigen zu sollen geglaubt, daß der Künstler bei der erst im Laufe der Modellierung des Werkes vorzunehmenden endgültigen Formgebung, einer von ihm schriftlich abgegebenen Versicherung gemäß, den erhobenen Einwendungen die ihnen gebührende Beachtung, soweit es mit seiner künstlerischen Überzeugung vereinbar sei, werde zuteil werden lassen.